

Antrag der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen

Beiräte als Herzstück lokaler Demokratie stärken

Die Stadtbürgerschaft ist überzeugt von der besonderen Wichtigkeit der Beiräte als direkt gewählte kommunalpolitische Gremien. Sie geht davon aus, dass eine angemessene und verlässliche Personal- und Sachausstattung der Ortsämter eine grundlegende Voraussetzung für die Handlungsfähigkeit von Beiräten darstellt. Die Stadtbürgerschaft will sicherstellen, dass die den Beiräten zustehenden Rechte beachtet und ihre Entscheidungen ernsthafte Berücksichtigung finden.

Die Stadtbürgerschaft möge beschließen:

Die Stadtbürgerschaft fordert den Senat auf, bis zum 30. April 2001 ein Konzept zur Stärkung und Absicherung der Arbeit der Beiräte und Ortsämter in Stadtteilen vorzulegen. Dies soll einen konkreten Zeit- und Maßnahmenkatalog enthalten sowie Vorschläge für die zur Umsetzung notwendigen Gesetzesänderungen und eine Darstellung der finanziellen Auswirkungen. Das Konzept orientiert sich an folgenden Eckpunkten:

1. Der Bestand der jetzt im Ortsgesetz über Beiräte und Ortsämter festgelegten Anzahl der Beiräte und Ortsämter wird garantiert, es sei denn, einzelne Beiräte wollen sich zusammenschließen.
2. Die Senatskanzlei ist zukünftig Aufsichtsbehörde für die Ortsämter für ihre Tätigkeit zur Umsetzung der stadtteilpolitischen Ziele der Beiräte. Entsprechend sind die Budgets der Beiräte und Ortsämter auch im Haushalt der Senatskanzlei anzusiedeln.
3. Die Beiräte beschließen auf der Grundlage eines vom Ortsamt – mit personeller Unterstützung durch die Aufsichtsbehörde – aufgestellten Haushaltsentwurfes über die Ausgaben des Orsamtes und des Beirates. Für die einzelnen Beiräte werden Globalbudgets gebildet, deren Gesamthöhe ausgehend von den tatsächlichen Ausgaben der Beiräte und Ortsämter zur Umsetzung der stadtteilpolitischen Ziele der Beiräte aus 1999 ermittelt wird.

Auf dieser Grundlage werden die aktuellen Bedarfe für eine angemessene Ausstattung festgelegt. Aus diesem Budget werden alle Ausgaben der Beiräte und Ortsämter für kommunalpolitische Zielsetzungen geleistet, also Personalkosten, Mieten und Heizkosten, Sitzungsgelder, Mittel für Öffentlichkeitsarbeit, die Mittel für stadtteilbezogene Maßnahmen etc.

Dabei ist für jedes Ortsamt eine personelle Mindestausstattung festzusetzen. Diese orientiert sich für die Ortsämter, für die im Gesetz ein hauptamtlicher Ortsamtsleiter vorgesehen ist, an folgenden Vorgaben:

- für jedes Ortsamt steht ein hauptamtlicher Ortsamtsleiter sowie ein(e) Stellvertreter/-in auch tatsächlich zur Verfügung,
- für jeden Beirat steht ein(e) kommunale(r) Sachbearbeiter/-in mit voller Stundenzahl zur Verfügung sowie
- für je 10.000 Einwohner/-innen eines Beiratsbereiches stehen zehn Wochenstunden Arbeitszeit einer Bürokombikraft zur Verfügung.

Für die anderen Ortsämter werden die Bedarfe im Einzelnen ermittelt.

4. Im Gesetz ist festzulegen, dass bei allen Entscheidungen, an denen der Beirat zu beteiligen ist, die Behörde Einvernehmen mit dem Beirat herzustellen hat. Ist dies nicht möglich, kann der Senat die Meinungsverschiedenheit zugunsten des Beirates entscheiden; anderenfalls übergibt er die Angelegenheit innerhalb von 14 Tagen einem noch einzurichtenden Ausschuss der Stadtbürgerschaft „Angelegenheiten der Beiräte“. Dieser Ausschuss legt der Stadtbürgerschaft in regelmäßigen Abständen einen Bericht über seine Empfehlungen vor.
5. Die Beteiligung der Beiräte ist sicherzustellen auch bei Angelegenheiten, die von Eigenbetrieben der Stadt oder des Landes, durch Gesellschaften, die sich im Mehrheitsbesitz des Landes oder der Stadt befinden, oder durch private Unternehmen als Beliehene durchgeführt werden. Die gesetzlichen Regelungen bzw. Gesellschafterverträge sind entsprechend zu ändern.
6. Für die Besetzung der Sitze in den Beiräten ist zukünftig das Auszählverfahren nach Sainte-Laguë/Schepers anzuwenden. Über die Besetzung der Stellen der Sprecher/-innen der Ausschüsse und der Sitze, die für sachkundige Bürger/-innen gemäß § 20 Abs. 3 Beiratsgesetz zur Verfügung stehen, sollen die Fraktionen im Beirat eine Einigung herbeiführen. Ist eine solche einvernehmliche Regelung nicht möglich, erfolgt der Zugriff hier ebenfalls nach dem Rangmaßzahlverfahren (Sainte-Laguë/Schepers).
7. Die Ausschüsse des Beirates tagen grundsätzlich öffentlich. Die für die Öffentlichkeit von Beiratssitzungen geltenden Einschränkungen im Beiratsgesetz bezüglich vertraulicher Vorgänge oder zur Sicherung des Datenschutzes gelten ebenso für die Ausschusssitzungen.

Dr. Karin Mathes, Dr. Güldner,
Karoline Linnert und Fraktion Bündnis 90/Die Grünen